

## **Reglement der Musikschule Küssnacht**

Vom 7. November 2024

Inkrafttreten: 1. August 2025

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV) genehmigt der Bezirksrat das nachfolgende Reglement der Musikschule:

## **Erster Teil: Grundlagen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und des Sekretariats der Musikschule.

<sup>2</sup> Das Funktionendiagramm der Bezirksschulen Küssnacht ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

## **Zweiter Teil: Musikschule**

### **Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule Küssnacht ist eine Schuleinheit der Bezirksschulen Küssnacht.

<sup>2</sup> Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

<sup>3</sup> Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch im Bezirk Küssnacht.

### **Art. 3 Bezirksrat**

<sup>1</sup> Der Bezirksrat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung und die Abänderung des Reglements der Musikschule Küssnacht;
- b. die Genehmigung und die Abänderung des Personalreglements der Musikschule Küssnacht.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat beurteilt und genehmigt das Budget der Musikschule im Rahmen des gesamten Schulbudgets analog zu den Bestimmungen der Volksschule.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksamts.

### **Art. 4 Schulrat**

<sup>1</sup> Der Schulrat ist beim Erstellen und Überarbeiten der folgenden Dokumente das vorberatende Gremium:

- a. das Reglement der Musikschule Küssnacht;
- b. das Personalreglement der Musikschule Küssnacht.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist zuständig für:

- a. die Erstellung der Tarifordnung der Musikschule Küssnacht;
- b. die Genehmigung des Berufsauftrags für die Musikschullehrpersonen;
- c. Genehmigung des Budgetentwurfs für die Musikschule zuhanden des Bezirksamts;
- d. die Wahl der Musikschulleitung.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung des Schulrates (GeschO SR) verwiesen.

<sup>4</sup> Der Bezirksrat beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Schulrats.

## **Art. 5 Rektor**

<sup>1</sup> Die Kernaufgaben des Rektors richten sich nach der Geschäftsordnung des Schulrats.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist dem Rektor direkt unterstellt.

<sup>3</sup> Weitere Rechte und Pflichten des Rektors werden im Stellenbeschrieb geregelt.

## **Art. 6 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung ist dem Rektor unterstellt. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Rektors ist sie für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule sowie für deren Schulentwicklungsplanung verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- b. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- c. Erstellung des Budgetentwurfs und Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- d. Information;
- e. Mitwirkung bei Personalgeschäften insbesondere bei der Personalauswahl;
- f. Beurteilung und Förderung der unterstellten Lehrpersonen;
- g. Koordination der Weiterbildung der unterstellten Lehrpersonen;
- h. Erstellen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- i. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- j. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle.

<sup>4</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

## **Art. 7 Sekretariat der Musikschule**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Musikschule ist Bestandteil der Schuladministration und damit der Leitung der Schuladministration unterstellt.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

## **Art. 8 Musikschullehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. Dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b. Der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Das Personalreglement führt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen aus.

<sup>3</sup>Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

### **Art. 9 Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule Küssnacht kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Besondere Bestimmungen (Z.B. Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

<sup>3</sup> Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Bezirk Küssnacht gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmer kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

### **Art. 10 Eintritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule Küssnacht erfolgt in der Regel zum Schuljahresanfang.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

### **Art. 11 Austritt Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

<sup>2</sup> Bei Wegzug oder mindestens fünf aufeinanderfolgenden gesundheitsbedingten Absenzen pro Unterrichtsfach kann die Musikschulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine finanzielle Rückerstattung genehmigen. Ein anderweitig begründeter vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Schuljahr.

<sup>3</sup> Mittels schriftlichen Antrag an die Musikschulleitung bis zum 15. November, kann ein Austritt auf das Frühjahrssemester erwirkt werden. Dieser Austritt befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

### **Art. 12 Ausschlussgründe**

<sup>1</sup> Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b. Drei unentschuldigte Absenzen;
- c. Nicht bezahlen der Semestergebühr.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt der Schulrat.

### **Art. 13 Erziehungsberechtigte**

<sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

### **Art. 14 Nicht subventionierter Unterricht**

<sup>1</sup> Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

## **Dritter Teil: Angebot und Unterstützungsmassnahmen der Musikschule Küssnacht**

### **Art. 15 Verhältnis zu Fördermassnahmen Dritter**

<sup>1</sup> Im Rahmen des Reglements der Musikschule arbeitet die Musikschule mit dem Förderverein Musikschule Küssnacht zusammen.

<sup>2</sup> Der Verein kann sich insbesondere mit der Mitfinanzierung von Instrumenten, der Durchführung von Anlässen und Ausbildungslagern unter dem Namen der Musikschule sowie anderen Förderungsmassnahmen befassen und zu diesem Zweck auch Spenden und andere Zuwendungen entgegennehmen.

<sup>3</sup> Seine Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Schulrat.

### **Art. 16 Angebot**

<sup>1</sup> Die Musikschule Küssnacht sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht im Bezirk Küssnacht und gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

<sup>2</sup> Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Küssnacht geregelt.

### **Art. 17 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts**

<sup>1</sup> Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

<sup>2</sup> Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der Bezirksschulen.

### **Art. 18 Absenzen**

<sup>1</sup> Der Berufsauftrag definiert die Anwesenheitspflicht von Musiklehrpersonen und die Erbringung von Ersatzleistungen bei begründeter Abwesenheit.

<sup>2</sup> Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

### **Art. 19 Schulgeld**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

<sup>2</sup> Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Küssnacht geregelt.

### **Art. 20 Beschwerden und Einsprachen**

<sup>1</sup> Die Kommunikationswege und Instanzen richten sich nach dem Kommunikationskonzept sowie dem Führungs- und Organisationshandbuch der Bezirksschulen.

<sup>2</sup> Der Schulrat entscheidet in erster Instanz bei:

- a. Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung, Entlassung und Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- c. Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt jeweils 10 Tage.

### **Art. 21 Weiterzug der Beschwerdefälle**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Schulrates kann schriftlich innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

## **Vierter Teil: Finanzierung**

### **Art. 22 Finanzierung der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird durch Schulgelder und durch Beiträge des Bezirks und des Kantons sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Der Bezirk stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Analog zu den Vorgaben der kantonalen Volksschulverordnung definiert der Bezirksrat die Anzahl Poolstunden für Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags.

<sup>4</sup> Erwachsenenkurse werden kostendeckend angeboten.

## **Fünfter Teil: Anhänge und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Anhänge**

<sup>1</sup> Folgende Verordnungen, Reglemente und Aufträge ergänzen das Reglement der Musikschule:

- a. die Tarifordnung der Musikschule Küssnacht;
- b. das Personalreglement der Musikschule Küssnacht;
- c. den Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

### **Art. 24 Inkrafttreten und Abänderung**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 28 Abs. 6 des Behördenerlasses über die Geschäftsordnung des Schulrates (GeschO SR) und auf das Funktionendiagramm der Bezirksschulen Küssnacht, setzt der Bezirksrat mit Geschäft Nr. 2025/110 vom 05. März 2025 das vorliegende Reglement der Musikschule Küssnacht und die in Art. 23 genannten Anhänge per 1. August 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement der Musikschule kann auf Antrag des Schulrats durch Beschluss des Bezirkesrates jederzeit geändert werden.

### **Art. 25 Aufhebung früheren Rechts**

<sup>1</sup> Mit Geschäft Nr. 2025/110 des Bezirkesrats vom 05. März 2025 und dem Inkrafttreten des Reglements der Musikschule Küssnacht und der in Art. 23 genannten Anhänge per 1. August 2025 werden folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- a. Reglement der Musikschule Küssnacht vom August 2024;
- b. Tarifordnung der Musikschule Küssnacht vom August 2024;
- c. Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen vom August 2024

### **Bezirksrat Küssnacht**

05. März 2025

Oliver Ebert  
Bezirksammann

Marc Sinoli  
Landschreiber